

5/SN-25/ME



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 195

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

ZI 25 -GE/9 87

Datum: 20. AUG. 1987

Verteilt: 24. AUG. 1987 *Hoff*

*L. Morav*

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
		DW	
Betreff	RGp 130/87/Bti/St	4203	17.08.87

Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz), Entwurf des Bundesministeriums für Inneres

Dem Ersuchen des Bundesministerium für Inneres entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



1100-01/86



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Postfach 100  
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
19472/12-GD/87 21. April 1987	RGp 130/87/Bti/St	4203 <sup>DW</sup>	18.08.87

Betreff

Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz), Entwurf des Bundesministeriums für Inneres

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) folgend Stellung zu nehmen:

Wenn auch die Erlassung eines Polizeibefugnisgesetzes nach wie vor höchst dringlich erscheint, so vermag das gegenständliche Gesetzesvorhaben wenigstens eine der schmerzlichsten Auswirkungen dieser Gesetzeslücke zu mildern, indem es den Ersatz von Schäden regelt, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zufügen, ohne daß ein Amtshaftungsanspruch des Geschädigten besteht. Der vorliegende Entwurf ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Vorsichtshalber sei gegenüber den Ausführungen der Erläuterungen auf Seite 10, zweiter Absatz im Sinne der dortigen Ausführungen zu § 1 auf Seite 11 unten hervorgehoben, daß schon kraft Größenschlusses das Bedürfnis nach Schadenersatz bei rechtswidrigen schadensverursachenden Eingriffen von Sicherheitsorganen, wo es für die Amtshaftung nur an einem Verschulden erman-

- 2 -

gelt, wie auch bei überhaupt nicht geregelten Eingriffen noch größer ist, als bei Schäden aus gesetzeskonformen Eingriffen von Sicherheitsorganen.

Aus dieser umfassenden Sicht wäre es entsprechend den Ausführungen in der Begleitnote des do Bundesministeriums höchst wünschenswert, dem Gleichheitsgrundsatz gemäß in das gegenständliche Gesetzesvorhaben auch Schäden aus Amtshandlungen der öffentlichen Sicherheitsorgane als funktionelle Organe von Bundesländern einzubeziehen, auch wenn dies voraussichtlich der kleinere Anwendungsbereich sein wird; eine geringere Übersichtlichkeit des Gesetzesvorhabens ist demgegenüber jedenfalls das kleinere Übel.

Im einzelnen sei auf die §§ 2 Abs 1 und 4 Abs 1 eingegangen. Vorerst sollten in §2 Abs 1 außer Personen und Vermögen auch "Sachen" angeführt weden. Weiters müßte in beiden Bestimmungen das Wort "Versicherung" durch die Worte "gesetzlich angeordnete Pflichtversicherung" ersetzt werden, da es nicht Zweck des Entwurfes sein kann, vorsorglich eingegangene Privatversicherungen dadurch zu bestrafen, daß sowohl der ohnehin mit der Prämienzahlung belastete Geschädigte zurückgesetzt als auch das leistende Versicherungsunternehmen vom Regreß gegen den Bund ausgeschlossen wird.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Kopien dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

